

Damit werden im ethischen Raum vom Schöpfer selbst Schranken gezogen, die wegzuräumen keiner menschlichen Macht zusteht.

Um so mehr möge Ihre Wissenschaft von seiten der öffentlichen Sittlichkeit und der sozialen Ordnung Förderung finden, wenn es darum geht, daß das Eheleben der Gesun-

den und Normalen, das Eheleben überhaupt, sich leicht und frei nach den Gesetzen entfalten könne, die der Schöpfer selbst in das Herz des Menschen geschrieben und durch seine Offenbarung bekräftigt hat. Vielleicht liegt hier die mächtigste Hilfe für Ihre Bestrebungen, denen Wir im reichsten Maße Gottes Segen wünschen und erleben.

Über das internationale Strafrecht

Der Heilige Vater hat am 3. Oktober eine Ansprache an die Teilnehmer des VI. Internationalen Kongresses für Strafrecht gehalten, die wir (in einer von uns überarbeiteten römischen Übersetzung) vollständig wiedergeben. Die Zwischentitel sind von uns eingefügt.

Wir glauben, daß sich selten eine so große und erlesene Zahl von Juristen, Spezialisten der Rechtswissenschaft und der Rechtspraxis der ganzen Welt, im Palast des Papstes zusammengefunden hat, wie Wir sie heute um Uns versammelt sehen. Um so größer ist Unsere Freude, Sie hier bei Uns willkommen heißen zu können. Dieser Gruß richtet sich an jeden Einzelnen von Ihnen wie auch an die Gesamtheit Ihres VI. Internationalen Kongresses für Strafrecht, der während der letzten Tage hier intensive Arbeit geleistet hat. Wir nehmen am Verlauf Ihres Kongresses lebhaften Anteil, und Wir können es Uns nicht versagen, zu seinen Themen und Entschlüssen einige grundsätzliche Ausführungen zu machen. Wir hoffen, damit den Wünschen zu entsprechen, die aus Ihren Reihen an Uns gelangt sind.

Ein friedliches und geordnetes Zusammenleben ist in der Volksgemeinschaft wie in der Gemeinschaft der Völker nur möglich, wenn die Rechtsnormen, die das Zusammenleben und -arbeiten der Glieder der Gesellschaft regeln, auch eingehalten werden. Aber es gibt immer Menschen, die sich an diese Normen nicht halten und das Recht brechen. Gegen sie muß die Gemeinschaft sich schützen. Darum das Strafrecht, das den Rechtsbruch bestraft und den Rechtsbrecher durch die Strafe zum Gehorsam gegen das verletzte Recht zurückführt.

Die einzelnen Staaten und Völker haben je ihr eigenes Strafrecht. Diese Strafrechte sind durch Zusammenfassung vieler einzelner Teile zustande gekommen, und es herrscht immer noch eine mehr oder minder große Verschiedenheit zwischen ihnen. Da man heute so leicht den Wohnsitz wechselt und häufig von einem Staat in den andern übergeht, ist es wünschenswert, daß zum mindesten die schwersten Delikte überall und wenn möglich gleich streng bestraft werden, so daß sich die Schuldigen nirgendwo der Strafe entziehen oder ihr entzogen werden können. Eine Verständigung und gegenseitige Unterstützung dieser Art sucht das internationale Strafrecht zu verwirklichen.

Wenn das, was Wir gesagt haben, schon in normalen Zeiten gilt, so wird es ganz besonders dringlich in Kriegzeiten und bei heftigen politischen Wirren, wenn Bürgerkriege im Inneren eines Staates ausbrechen. Der politische Rechtsbrecher stört die soziale Lebensordnung ebenso sehr wie der Rechtsbrecher nach gemeinem Recht: weder der eine noch der andere darf sich sicher vor Strafe fühlen.

Die Einzelnen und die Völker vor Ungerechtigkeit und Rechtsverletzung durch die Ausarbeitung eines internatio-

nalen Strafrechtes zu schützen, ist ein hohes Ziel. Um diesem näherzukommen, möchten Wir einige Worte an Sie richten.

I.

Die Lehren der jüngsten Vergangenheit

Wir wollen zuerst von der Bedeutung des internationalen Strafrechts, wie es sich aus den Erfahrungen der letzten zehn Jahre ergibt, reden.

Diese Erfahrungen umfassen zwei Weltkriege mit ihren Nachwirkungen. In ihrem Verlauf haben sich im Innern der Länder und zwischen den Ländern, und als sich die politischen Totalitarismen frei entfalten konnten, Dinge ereignet, deren einziges Gesetz Gewalt und Erfolg war: es zeigte sich damals ein unter normalen Umständen unvorstellbarer Zynismus bei der Erreichung der erstrebten Ziele und der Lahmlegung des Gegners. Dieser wurde allgemein nicht mehr als Mensch betrachtet. Nicht blinde Naturkräfte, sondern Menschen haben bald in blinder Leidenschaft, bald mit kalter Berechnung unbeschreibliche Leiden, Elend und Vernichtung über Einzelne, Gemeinschaften und Völker gebracht.

Diejenigen, die so handelten, fühlten sich sicher oder versuchten, sich die Zusicherung zu verschaffen, daß sie nirgends und durch niemanden zur Rechenschaft gezogen werden könnten. Wenn sich das Glück gegen sie wandte, blieb ihnen immer noch der Ausweg, ins Ausland zu fliehen. Das war die Geistesverfassung derer, die sich selber wie Verbrecher benahmen oder die kraft ihrer Macht anderen befahlen, sie zu handeln zwangen oder zuließen, daß sie Verbrechen begingen, obgleich sie sie hätten daran hindern können, wie sie verpflichtet waren.

Bei den Betroffenen schuf dies den Eindruck, es gebe kein Recht und keinen Schutz mehr und sie seien der Willkür und brutalen Gewalt ausgeliefert. Aber es enthüllte auch eine Rechtslücke: jene Schuldigen, von denen Wir gesprochen haben, müssen ohne Ansehen der Person gezwungen werden können, Rechenschaft abzulegen und ihre Strafe auf sich zu nehmen, und nichts darf sie der Bestrafung ihrer Taten entziehen, weder der Erfolg noch selbst der „höhere Befehl“, den sie erhalten haben.

Der angeborene Gerechtigkeitssinn des Menschen verlangt eine solche Bestrafung und erblickt in der Androhung einer Strafe, die auf alle angewandt wird, eine wenn nicht unfehlbare, so doch wenigstens nicht zu mißachtende Garantie gegen solche Delikte. Dieser Gerechtigkeitssinn hat im großen und ganzen genügenden Ausdruck im Strafrecht der einzelnen Staaten gefunden, was die Delikte des gemeinen Rechts anbetrifft; in geringerem Maße im Falle politischer Gewalttaten im Inneren der Staaten, und bisher nur ganz ungenügend für die Kriegereignisse zwischen den Staaten und Völkern.

Und doch stellt ein ausgeglichener Rechtssinn hier keine

weniger evidenten, weniger dringenden Forderungen auf. Und wenn sie erfüllt werden, wird man deren vorbeugende Kraft nicht weniger spüren. Die durch Verträge bestätigte Gewißheit, daß man Rechenschaft ablegen muß — selbst wenn der kriminelle Akt gelingt, selbst wenn man das Verbrechen im Ausland begeht, selbst wenn man nach seiner Begehung ins Ausland flieht —, diese Gewißheit ist eine nicht zu unterschätzende Garantie. Die Einsicht in diese Zusammenhänge läßt selbst den Mann von der Straße die Bedeutung des internationalen Strafrechtes erkennen. Bei diesem handelt es sich in der Tat nicht mehr nur um Forderungen der menschlichen Natur und der sittlichen Pflicht, sondern um die Ausarbeitung von klar bestimmten Rechtsnormen mit Zwangscharakter, die auf Grund formeller Verträge für die vertragsschließenden Staaten bindendes Recht werden.

II.

Welche Delikte fallen unter ein internationales Strafrecht?

An zweiter Stelle wollen Wir von den Kategorien der Delikte sprechen, mit denen das internationale Strafrecht sich zu befassen haben wird.

Wenn schon das gewöhnliche Strafrecht den Grundsatz anwenden muß, daß es sich nicht auf alle Akte erstrecken kann, die gegen die Moral verstoßen, sondern nur auf diejenigen, die die Ordnung des Gemeinschaftsleben ernstlich bedrohen, so verdient dieser Grundsatz eine ganz besondere Beachtung bei der Ausarbeitung eines internationalen Strafrechtes (vgl. Thomas von Aquin, S. Theol. 1a 2ae p. q. 96 a. 2 und 1). Es würde den Versuch von vornherein zum Scheitern verurteilen, wenn man internationale Konventionen für alle auch noch so geringen Rechtsbrüche schaffen wollte. Man kann sich hier nur an die besonders schweren, ja nur an die allerschwersten Delikte halten. Nur in bezug auf diese kann man das Strafrecht zwischen den Staaten uniformieren.

Übrigens müssen sich die Auswahl und Begrenzung der zu bestrafenden Delikte auf objektive Kriterien stützen: die Schwere gewisser Delikte und die Notwendigkeit, gerade gegen diese vorzugehen. In dieser Hinsicht ist es von entscheidender Wichtigkeit, sich folgende Gesichtspunkte vor Augen zu halten:

1. den Wert der letzten Güter; es können nur die wichtigsten sein;
2. die Stärke des Anreizes, sie zu verletzen;
3. die Intensität des bösen Willens, der gewöhnlich dazu gehört, diese Delikte zu begehen;
4. den Grad der Umkehrung der Rechtsordnung in der Person des Verbrechens, z. B. dann, wenn diejenigen, die Hüter des Rechts sein sollten, es selber verletzen;
5. die Schwere der Bedrohung der Rechtsordnung auf Grund außerordentlicher Umstände, die einerseits die Gefahr verbrecherischer Unternehmungen steigern und sie andererseits in ihren Auswirkungen bedeutend verhängnisvoller machen. Man denke z. B. an Ausnahmezustand, Krieg oder Belagerung.

Auf Grund dieser Kriterien könnte man eine Reihe von Fällen anführen, die auf Grund eines internationalen Strafrechtes bestraft werden sollten.

Der moderne Krieg und seine Mittel

An erster Stelle steht das Verbrechen des modernen Krieges, der nicht durch die unbedingte Notwendigkeit, sich

zu verteidigen, gefordert ist und der — Wir können es ohne zu zaudern sagen — unvorstellbare Zerstörungen, Leiden und Schrecken mit sich bringt. Die Völkergemeinschaft muß mit gewissenlosen Verbrechern rechnen, die zur Verwirklichung ihrer ehrgeizigen Pläne nicht davor zurückscheuen, einen totalen Krieg zu entfesseln. Darum müssen die anderen Völker, wenn sie ihre Existenz und ihre kostbarsten Güter beschützen und nicht zulassen wollen, daß der internationale Übeltäter tut, was er will, sich wohl oder übel auf den Tag vorbereiten, wo sie sich verteidigen müssen. Dieses Recht, sich in der Verteidigung zu halten, kann man selbst heute keinem Staat verweigern. Das ändert im übrigen absolut nichts an der Tatsache, daß der ungerechte Krieg an die erste Stelle der schwersten Verbrechen zu stellen ist, die das internationale Strafrecht auf die schwarze Liste setzt und mit den schwersten Strafen belegt und deren Urheber auf jeden Fall schuldig und der vorgesehenen Strafe verfallen sind.

Die Weltkriege, die die Menschheit erlebt hat, und die Ereignisse, die sich in den totalitären Staaten abspielen, haben noch viele andere, zum Teil sehr schwere Untaten gezeitigt, die ein internationales Strafrecht unmöglich machen oder von denen es die Staatengemeinschaft befreien sollte. So sind auch in einem gerechten und notwendigen Krieg nicht alle wirksamen Mittel für einen Menschen mit gesundem und vernünftigem Rechtsempfinden annehmbar. Die Massenerschießung Unschuldiger als Repressalie für den Fehler eines Einzelnen ist kein Akt der Gerechtigkeit, sondern eine strafbare Ungerechtigkeit; unschuldige Geiseln zu erschießen, wird nicht dadurch ein Recht, daß man es als Kriegsnotwendigkeit hinstellt. In den letzten zehn Jahren hat man Massenmorde aus Rassenhaß gesehen; man hat angesichts der ganzen Welt die Schrecken und Grausamkeiten der Konzentrationslager begangen; man hat von der „Liquidierung“ von Hunderttausenden gehört, die als „lebensunfähiges Leben“ bezeichnet wurden, von erbarmungslosen Deportationen, deren Opfer oft mit Weib und Kind dem Elend ausgeliefert wurden, von der Vergewaltigung einer riesigen Zahl von schutzlosen jungen Mädchen und Frauen, von organisierter Menschenjagd in der Zivilbevölkerung, um Arbeiter oder besser Arbeitsklaven zu rekrutieren. Die Verwaltung der Gerechtigkeit entartete hie und da bis zur völligen Willkür sowohl im Untersuchungsverfahren wie bei der Urteilsfällung oder Ausführung der Sentenz. Um sich an jemandem zu rächen, dessen Taten vielleicht moralisch untadelhaft waren, hat man sich gelegentlich nicht einmal gescheut, sich an dessen Angehörigen zu vergreifen.

Diese wenigen Beispiele — Sie wissen, es gibt noch viele andere — mögen genügen, um zu zeigen, welche Art von Delikten den Gegenstand internationaler Verträge bilden müßten, Verträgen, die im Stande wären, einen wirksamen Schutz zu bilden; sie müßten die zu verfolgenden Straftaten exakt angeben und ihre Merkmale mit juristischer Genauigkeit festlegen.

III.

Gleiches Strafmaß überall

Der dritte Punkt, der zum mindesten eine kurze Erwähnung verlangt, betrifft die durch das internationale Strafrecht zu beantragenden Strafen. Hier kann eine allgemeine Bemerkung genügen.

Es gibt eine Art zu strafen, die das Strafrecht geradezu

lächerlich macht; aber es gibt eine andere, die jedes vernünftige Maß überschreitet. Wo mit dem menschlichen Leben ein verbrecherisches Spiel getrieben wird, wo Hunderte und Tausende von Menschen dem äußersten Elend überliefert und zur Verzweiflung getrieben werden, da würde eine bloße Aberkennung der bürgerlichen Rechte eine Beleidigung der Gerechtigkeit sein. Wenn dagegen die Übertretung einer Polizeivorschrift oder ein unbedachtes Wort gegen die Obrigkeit durch Erschießung oder lebenslängliche Zwangsarbeit bestraft wird, empört sich der Gerechtigkeitssinn. Die Festlegung der Strafen im Strafrecht und ihre Anwendung auf den Einzelfall müssen der Schwere des Deliktes entsprechen.

Das Strafrecht der verschiedenen Staaten nennt im allgemeinen die Strafen und gibt die Richtlinien für ihre Zumessung an, oder es überläßt dies der Sorge des Richters. Aber man müßte durch internationale Abkommen versuchen, diese Strafen so einander anzugleichen, daß die in den Abkommen aufgeführten Delikte nirgends zu einem Vorteil verhelfen könnten, d. h. daß ihre Bestrafung nicht in einem Lande weniger zu fürchten wäre als in einem anderen und daß man nicht vor einem Tribunal eine günstigere Beurteilung als vor einem anderen finden könnte. Die Staaten mit Gewalt zu einer solchen Angleichung zu zwingen, wäre unmöglich. Aber ein objektiver Meinungs-austausch könnte doch Aussicht bieten, nach und nach zu einer Übereinstimmung im Wesentlichen zu gelangen. Man würde nur dort auf unüberwindliche Hindernisse stoßen, wo ein politisches System selber auf den vorhin zitierten Ungerechtigkeiten, die das internationale Recht verfolgen müßte, aufgebaut wäre. Wer von der Ungerechtigkeit lebt, kann nicht zur Ausarbeitung des Rechtes beitragen, und wer sich schuldig fühlt, wird kein Gesetz aufstellen, das seine Schuld ausspricht und ihn der Strafe überliefert. Dieser Umstand erklärt in etwa, was geschehen ist, als man versucht hat, den Menschenrechten zur Anerkennung zu verhelfen, obwohl es dabei auch andere Schwierigkeiten gibt, die aus ganz anderen Ursachen hervorgehen.

IV.

Ordnungsgemäßes Strafverfahren

An vierter Stelle wollen Wir von den Rechtssicherungen sprechen, von denen im Programm Ihres Kongresses mehrfach die Rede ist.

Die Funktion des Rechts, seine Würde und das Rechtsgefühl, das dem Menschen angeboren ist, verlangen, daß der Strafvollzug sich von Anfang bis zu Ende nicht auf Willkür und Leidenschaft stützt, sondern auf klare und feste Rechtsregeln. Das bedeutet zunächst, daß ein Strafverfahren stattfindet, zum mindesten, wenn man ohne Gefahr nicht warten kann, ein summarisches, und daß man zur Vergeltung einer Straftat nicht kurzen Prozeß macht, um die Gerechtigkeit vor vollendete Tatsachen zu stellen. Ein Bombenattentat, das ein Unbekannter begangen hat, dadurch zu rächen, daß man auf die Vorübergehenden, die sich zufällig auf der Straße befinden, mit einem Maschinengewehr schießt, ist kein legales Vorgehen.

Schon der erste Schritt des Strafverfahrens, die Verhaftung, darf nicht willkürlich vorgenommen werden, sondern muß die Rechtsnormen respektieren. Es ist nicht zulässig, daß selbst der untadelhafteste Mensch ohne weiteres verhaftet und ins Gefängnis gebracht werden kann.

Jemanden in ein Konzentrationslager zu bringen und dort ohne gesetzliche Verhandlung festzuhalten, heißt sich über das Recht lustig machen.

Vom Untersuchungsverfahren muß physische und psychische Tortur und Narkoanalyse ausgeschlossen sein, zunächst weil diese ein Naturrecht verletzen, selbst wenn der Angeklagte wirklich schuldig ist, und dann, weil sie nur zu oft ein falsches Ergebnis zeitigen. Nicht selten führen sie genau zu dem vom Gericht gewünschten Geständnissen und zum Verderben des Angeklagten, nicht weil dieser tatsächlich schuldig ist, sondern weil seine körperliche und geistige Energie erschöpft ist und er bereit ist, jede gewünschte Erklärung abzugeben. „Lieber Gefängnis und Tod als diese körperliche und seelische Tortur!“ Für diesen Sachverhalt finden wir reichliche Beweise in den bekannten Schauprozessen mit ihren Geständnissen, ihren Selbstanklagen und ihren Forderungen einer unnach-sichtigen Bestrafung.

Vor ungefähr 1100 Jahren, im Jahre 866, antwortete der große Papst Nikolaus I. folgendermaßen auf die Fragen eines Volkes, das gerade erst mit dem Christentum in Berührung gekommen war (Nicolai primi responsa ad consulta Bulgarorum, cap. LXXXVI, 13. Nov. 866 — Mon. Germ. hist., Epp. tom. VI, pag. 595):

„Wenn ein Dieb oder Räuber gefaßt wird und leugnet, was ihm zur Last gelegt wird, dann behauptet ihr, der Richter müsse ihm Peitschenhiebe über den Kopf versetzen und ihn mit Eisenstacheln in die Seite stechen, bis er die Wahrheit gesteht. Das gestattet weder das göttliche noch das menschliche Gesetz: das Geständnis darf nicht erzwungen werden, sondern muß spontan sein; es darf nicht durch Mißhandlungen herausgebracht werden, sondern muß freiwillig sein; wenn es schließlich geschieht, daß ihr, nachdem ihr ihm Schmerzen zugefügt habt, absolut gar nichts entdeckt von dem, wessen man ihn beschuldigt hat, errötet ihr nicht wenigstens dann und erkennt, wie gottlos euer Urteil war? Ebenso wenn der Beschuldigte die Torturen nicht aushalten kann und darum Verbrechen gesteht, die er nicht begangen hat, wer ist, frage ich euch, für eine solche Gottlosigkeit verantwortlich, wenn nicht der, der dieses Lügengeständnis erzwungen hat? Mehr noch, wenn einer mit den Lippen etwas äußert, was er nicht im Geiste hat, dann gesteht er bekanntlich nicht ein, sondern redet dahin. Gebt das also auf und verabscheut von ganzem Herzen, was ihr bis jetzt im Unverstand geübt habt; denn was für einen Nutzen habt ihr von dem gehabt, worüber ihr jetzt errötet? . . .“

Wer möchte nicht wünschen, daß in dem langen Zeitraum seither die Gerechtigkeit sich niemals von dieser Regel entfernt hätte! Daß man heute diese Mahnung von vor 1100 Jahren wiederholen muß, ist ein trauriges Zeichen der Verirrungen der Rechtspraxis im 20. Jahrhundert.

Zu den Garantien der Rechtsprechung gehört auch die Möglichkeit, daß der Angeklagte sich wirklich und nicht nur der Form nach verteidigt. Es muß ihm sowohl wie seinem Verteidiger erlaubt sein, dem Gericht alles zu unterbreiten, was zu seinen Gunsten spricht; es ist nicht zulässig, daß die Verteidigung nur das vorbringen kann, was dem Gerichtshof und einer parteiischen Rechtsprechung angenehm ist.

Zu den Garantien des Rechts gehört als ein wesentlicher Faktor die unparteiische Zusammensetzung des Gerichtshofs. Der Richter darf nicht Partei sein, weder persönlich

noch für den Staat. Ein Richter, der den echten Gerechtigkeitsinn besitzt, wird von sich aus auf die Ausübung seines Richteramtes verzichten, wo er sich als Partei betrachten müßte. Die „Volksgerichte“, die in den totalitären Staaten ausschließlich aus Mitgliedern der Partei zusammengesetzt wurden, boten keinerlei rechtliche Garantien.

Die Unparteilichkeit des Richterkollegiums muß auch und vor allem dann gesichert sein, wenn die internationalen Beziehungen in die Strafverfahren hineinspielen. In einem solchen Fall kann es notwendig sein, sich an einen internationalen Gerichtshof zu wenden oder wenigstens gegenüber einem nationalen Gerichtshof beim internationalen Gericht Berufung einzulegen. Einem unbeteiligten Dritten bereitet es Unbehagen, wenn er sieht, wie nach Abschluß der Feindseligkeiten der Sieger den Besiegten wegen Kriegsverbrechen aburteilt, während sich der Sieger gegenüber dem Besiegten ähnlicher Handlungen schuldig gemacht hat. Die Besiegten können zweifellos schuldig sein; ihre Richter können ein offenes Rechtsgefühl und den Willen zu völliger Objektivität haben; trotzdem verlangt in solchen Fällen oft das Interesse des Rechts und das Vertrauen, das für das Urteil beansprucht wird, die Zuziehung von neutralen Richtern zum Gerichtshof, so daß die entscheidende Mehrheit von diesen abhängt. Der neutrale Richter darf es in solchen Fällen nicht als seine Aufgabe betrachten, den Angeklagten freizusprechen; er muß das bestehende Recht anwenden und sich demgemäß verhalten. Aber diese Zuziehung gibt allen unmittelbar Interessierten, allen neutralen Dritten und der Weltöffentlichkeit eine größere Gewißheit, daß „Recht“ gesprochen worden ist. Gewiß stellt sie eine gewisse Begrenzung der eigenen Souveränität dar; aber dieser Verzicht wird mehr als aufgewogen durch den Zuwachs an Prestige, an Achtung und Vertrauen gegenüber den richterlichen Entscheidungen des Staates, der so vorgeht.

Die Klärung der Schuldfrage

Unter den vom Rechte geforderten Garantien ist vielleicht keine so wichtig, noch so schwer herzustellen wie die Klärung der Schuldfrage. Es müßte im Strafrecht ein unverletzlicher Grundsatz sein, daß die „Strafe“ im juristischen Sinn stets eine „Schuld“ voraussetzt. Das bloße einfache Kausalitätsprinzip darf nicht an sich schon als hinreichendes Rechtsprinzip angesehen werden. Darin liegt keinerlei Gefährdung des Rechts. Bei einem mit böser Absicht begangenen Delikt tritt das Kausalitätsprinzip in volle Wirksamkeit; das Ergebnis — das „*effectu secuto*“ des kanonischen Rechts — kann tatsächlich erforderlich sein, damit die Existenz eines Deliktes festgestellt wird; aber im Strafrecht sind die Ursache und das von dieser ausgehende Ergebnis nur dann Gegenstand der Anklage, wenn sie mit Verschuldung zusammengeht.

Hier trifft der Richter auf schwierige, ja sogar sehr schwierige Probleme. Um sie zu lösen, muß vor allem der subjektive Tatbestand gewissenhaft untersucht werden: Erkannte der Urheber des Deliktes die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung hinreichend? War sein Entschluß, sie auszuführen, wesentlich frei? Man wird, um auf diese Fragen zu antworten, die vom Recht vorgesehenen Vermutungen anwenden. Wenn es unmöglich ist, die Verschuldung mit moralischer Gewißheit festzustellen, muß man sich an den Grundsatz halten: *in dubio standum est pro reo*.

Die Schuld der „Verbrecher auf Befehl“

Das alles findet man schon im gewöhnlichen Strafprozeß. Aber die zahlreichen Kriegs- und Nachkriegsprozesse bis auf den heutigen Tag haben dem Problem eine besondere Physiognomie gegeben. Der Richter mußte dabei und muß noch den Fall derjenigen untersuchen, die auf Befehl anderer ein Verbrechen begangen haben oder die es nicht verhindert haben, obgleich sie es gekonnt oder gesollt hätten. Noch häufiger erhob sich die Frage der Verschuldung derjenigen, die Verbrechen nur auf Befehl ihrer Vorgesetzten, oder sogar von diesen unter Androhung der schwersten Strafen und oft des Todes gezwungen, begangen haben. Die Angeklagten haben sich in diesen Prozessen häufig auf diesen Umstand berufen, daß sie nur auf Befehl „höherer Instanzen“ gehandelt haben.

Wird es möglich sein, durch internationale Abkommen zu erreichen, daß einerseits die Vorgesetzten rechtlich außer Stande gesetzt werden, Verbrechen zu befehlen, und daß sie bestraft werden, wenn sie derartige Befehle erteilt haben; und daß andererseits ihre Untergebenen davon dispensiert werden, solche Befehle auszuführen, und daß sie strafbar werden, wenn sie gehorchen? Wird es möglich sein, durch internationale Abkommen den rechtlichen Widerspruch zu beseitigen, nach dem ein Untergebener in seinem Besitz, seinen Gütern und seinem Leben bedroht ist, wenn er nicht gehorcht, und wenn er gehorcht, fürchten muß, daß nach Beendigung der Feindseligkeiten die beleidigte Partei, wenn sie den Sieg davonträgt, ihn als Kriegsverbrecher vor Gericht stellt? Wie klar auch die moralische Norm in all diesen Fällen sein mag — keine höhere Instanz ist berechtigt, einen unmoralischen Akt zu befehlen; es gibt kein Recht, keine Verpflichtung, keine Erlaubnis, einen an sich unmoralischen Akt auszuführen, selbst wenn er befohlen ist, selbst wenn die Weigerung, zu handeln, die schlimmsten persönlichen Schädigungen nach sich zieht — diese moralische Norm steht im Augenblick nicht zur Frage. Es handelt sich gegenwärtig darum, den juristischen Widerspruch, auf den wir hingewiesen haben, zu beseitigen, indem mittels internationaler Abkommen positiv genau definierte, durch die vertragsschließenden Staaten anerkannte und verpflichtende Rechtsbestimmungen festgesetzt werden.

Die Kollektivschuld

Dieselbe Notwendigkeit einer internationalen Regelung besteht im Hinblick auf das so oft in diesen letzten Jahren angeführte und angewandte Prinzip der bloß kollektiven Schuld, auf Grund dessen der Richter im Prozeß über die Verschuldung des Angeklagten urteilen sollte und das öfter noch dazu diente, Verwaltungsmaßnahmen zu rechtfertigen. Die Staaten und die Gerichte, die im Prinzip der Kollektivschuld eine Rechtfertigung für ihre Ansprüche und ihr Vorgehen finden, beriefen sich darauf theoretisch und wandten es als Richtschnur des Handelns an. Die Gegner bestritten es und betrachteten es sogar als in jeder nur von Menschen aufgestellten Ordnung für unannehmbar, weil es sowohl in sich wie auch vom juristischen Standpunkt aus Widersprüche enthielt. Aber auch hier handelt es sich im Augenblick nicht um das ethische und philosophische Problem der bloß kollektiven Schuld; es handelt sich vielmehr darum, eine praktische Formel zu finden und rechtlich zu fixieren, die in einem Konfliktfall, besonders einem internationalen Konflikt, wo die Kollektivschuld von entscheidender Bedeutung zur Feststellung

der Schuld sein kann und mehr als einmal gewesen ist, angewandt werden kann. Die Garantie eines regelmäßigen juristischen Vorgehens fordert hier, daß das Handeln der Regierungen und der Tribunale der Willkür und der rein persönlichen Meinung entzogen wird und eine solide Grundlage juristisch klarer Normen erhält, eine Grundlage, die der gesunden Vernunft und dem allgemeinen Rechtsempfinden entspricht und dem die vertragsschließenden Regierungen ihre Autorität und ihre Zwangsgewalt zur Verfügung stellen können.

V.

Grundprinzipien der Rechtsprechung

Ein letztes Wort zu gewissen Grundlagen des Strafrechts. Es sind die folgenden:

1. Die Errichtung eines positiven Rechts setzt eine Reihe von grundlegenden Forderungen voraus, die aus der ontologischen Ordnung stammen.
2. Das Strafrecht muß auf den Menschen als ein persönliches und freies Wesen gegründet sein.
3. Nur der kann bestraft werden, der schuldig und vor einer höheren Autorität verantwortlich ist.
4. Die Strafe und ihre Anwendung sind letzten Endes notwendige Funktionen der rechtlichen Ordnung.

Das Recht und die überall gleiche menschliche Natur

1. Das Recht ist notwendigerweise im letzten Grunde auf die ontologische Ordnung, ihre Festigkeit, ihre Unwandelbarkeit gegründet. Sind die Menschen und Völker nicht überall, wo sie in Rechtsgemeinschaften geordnet sind, eben Menschen mit einer wesentlich überall gleichen menschlichen Natur? Die Forderungen, die sich aus dieser Natur ableiten, sind die letzten Normen des Rechts. So verschieden auch die Formulierung dieser Forderungen im positiven Recht je nach Zeit und Ort, nach dem Entwicklungs- und Kulturstand sein mag, ihr Kern ist doch, weil er die Natur ausdrückt, überall derselbe.

Diese Forderungen sind wie der tote Punkt eines Pendels. Das positive Recht geht über den toten Punkt bald nach der einen, bald nach der anderen Seite hinaus, aber das Pendel kehrt immer wieder, ob es will oder nicht, zu dem von der Natur festgesetzten toten Punkt zurück. Ob man die Forderungen der Natur „Recht“, „ethische Normen“ oder „Postulate der Natur“ nennt, ist unwichtig. Doch man muß die Tatsache anerkennen, daß sie existieren; daß sie nicht von den Launen des Menschen festgesetzt worden sind, daß sie ontologisch in der menschlichen Natur wurzeln, die der Mensch nicht selber geformt hat; daß sie sich daher überall finden müssen; und daß folglich jedes öffentliche Recht und Völkerrecht in der gemeinsamen menschlichen Natur eine klare, feste und dauerhafte Grundlage findet.

Daraus folgt, daß ein extremer Rechtspositivismus vor der Vernunft nicht gerechtfertigt werden kann. Er repräsentiert das Prinzip: „Das Recht umfaßt alles, was als ‚Recht‘ von der legislativen Macht in einer nationalen oder internationalen Gemeinschaft festgesetzt ist, und nichts anderes, völlig unabhängig von irgendwelchen Grundforderungen der Vernunft oder der Natur.“ Wenn man sich auf dieses Prinzip beruft, hindert nichts, daß ein logischer und sittlicher Widersinn, die entfesselten Leidenschaften, die Launen und die brutale Gewalt eines Tyrannen oder eines Verbrechers „Recht“ werden können. Die Geschichte

bietet bekanntlich mehr als ein Beispiel dieser zur Wirklichkeit gewordenen Möglichkeit. Wo dagegen der Rechtspositivismus so aufgefaßt wird, daß man, während man die Grundforderungen der Natur durchaus anerkennt, den Begriff „Recht“ nur für die durch die Gesetzgebung ausgearbeiteten Gesetze anwendet, möchte mancher diese Anwendung in ihrer Allgemeinheit vielleicht wenig exakt nennen; immerhin bietet sie eine gemeinsame Grundlage für die Errichtung des internationalen Rechts auf der Grundlage der ontologischen Ordnung.

Schuld und freie Entscheidungsfähigkeit

2. Die Verwirklichung der Rechtsordnung geschieht in einer wesentlich anderen Weise als in der physischen Ordnung. Diese letztere verwirklicht sich automatisch durch die Natur der Dinge selbst. Jene dagegen verwirklicht sich nur durch die persönliche Entscheidung des Menschen, wenn er eben sein Verhalten der Rechtsordnung anpaßt. „Der Mensch entscheidet über jede seiner persönlichen Taten“: dieser Satz bezeichnet eine unausrottbare menschliche Überzeugung. Die Mehrzahl der Menschen wird niemals zugeben, daß das, was man die Selbstbestimmung des Willens nennt, nur ein Gewebe von inneren und äußeren Kräften sei.

Man spricht gerne von Sicherheitsmaßnahmen, die die Strafe ersetzen oder sie begleiten sollen, von Erbanlage, von natürlichen Veranlagungen, von Erziehung, von dem weitreichenden Einfluß der Dynamismen in der Tiefe des Unbewußten und des Unterbewußten. Wenn diese Betrachtungen auch zu interessanten Resultaten führen können, soll man doch nicht die ganz einfache Tatsache komplizieren: der Mensch ist ein persönliches Wesen, mit Intelligenz und freiem Willen begabt, ein Wesen, das letztlich selbst entscheidet, was es tut und nicht tut. Mit dieser Bestimmung begabt zu sein, bedeutet nicht, jedem inneren oder äußeren Einfluß, jedem Anreiz und jeder Verführung enthoben zu sein; es bedeutet nicht, nicht um den richtigen Weg kämpfen, nicht täglich einen schwierigen Kampf gegen vielleicht krankhafte Instinkte und Triebe führen zu müssen; aber es bedeutet, daß sich der normale Mensch trotz aller Hindernisse behaupten kann und soll; es bedeutet ferner, daß in der Gesellschaft und im Recht der normale Mensch als Maßstab dienen muß.

Das Strafrecht hätte keinen Sinn, wenn es diesen Aspekt des Menschen nicht in Betracht zöge; aber dieser hat die Wahrheit für sich, und darum hat das Strafrecht seinen vollen Sinn. Und da dieser Aspekt des Menschen eine Überzeugung der Menschheit ist, haben die Bemühungen um Vereinheitlichung des Strafrechts eine solide Grundlage.

Die Beziehung zwischen Recht, Strafe und Schuld

3. Eine dritte Voraussetzung der Strafgerichtsbarkeit ist das Moment der Schuld. Dieses bestimmt letzten Endes die Grenze zwischen der Rechtsprechung im eigentlichen Sinn und den administrativen Sicherheitsmaßnahmen. Auf ihm beruht im letzten Grund das unbedingte Veto der rechtlichen Strafordnung gegen Willkür und Rechtsvergewaltigung; aus ihm geht eine letzte Begründung und Begrenzung der im Strafvollzug nötigen Garantien hervor. Das Strafrecht ist seiner inneren Natur nach eine Reaktion der Rechtsordnung gegen den Delinquenten; es setzt die Kausalbeziehung zwischen dieser und jenem voraus. Aber

diese Kausalbeziehung muß durch den schuldigen Delinquenten hergestellt sein.

Es ist ein Irrtum des Rechtsdenkens, die Notwendigkeit dieser Kausalbeziehung zu bestreiten, indem man anführt, die Strafe rechtfertige sich vollkommen durch die Würde des verletzten Rechts. Diese Verletzung — so behauptet man — verlangt eine Genugtuung, die darin besteht, dem Urheber des Deliktes oder einem anderen, der der verletzten Rechtsordnung unterstellt ist, eine schmerzhaftige Strafe aufzuerlegen.

Die Wichtigkeit der Schuld, ihrer Voraussetzungen und rechtlichen Wirkungen verlangt, und zwar besonders beim Richter, eine gründliche Kenntnis des psychologischen und juristischen Vorgangs ihrer Entstehung. Nur unter dieser Bedingung erspart sich der Richter die quälende Ungewißheit, die auf dem Arzt lastet, der eine Entscheidung treffen muß, aber nach den Symptomen der Krankheit keine sichere Diagnose stellen kann, weil er ihren inneren Zusammenhang nicht durchschaut.

Im Augenblick des Deliktes hat der Verbrecher das von der Rechtsordnung aufgestellte Verbot vor Augen; er ist sich seiner und der durch es auferlegten Verpflichtung bewußt; aber trotz dieses Bewußtseins entscheidet er sich gegen dieses Verbot, und um diese Entscheidung auszuführen, vollzieht er ein äußeres Delikt. Das ist das Schema einer schuldhaften Verletzung des Rechts. Auf Grund dieses inneren und äußeren Vorgangs legt man die Tat ihrem Urheber als Ursache zur Last; sie wird ihm als Schuld angerechnet, weil er sie auf Grund einer bewußten Entscheidung begangen hat; die verletzte Ordnung und die Staatsautorität, die deren Hüter ist, verlangen von ihm darüber Rechenschaft; er verfällt den Strafen, die durch das Gesetz festgesetzt und vom Richter verhängt werden. Die vielfachen Einflüsse auf die Akte des Verstandes und des Willens — also der beiden Faktoren, die die wesentlich konstitutiven Elemente der Verschuldung bilden — ändern nicht die Grundstruktur dieses Vorgangs, wie groß auch ihre Bedeutung in der Einschätzung der Schwere der Schuld sein mag.

Da das so skizzierte Schema sich aus der Natur des Menschen und der der schuldhaften Entscheidung ergibt, gilt es überall. Es liefert die Möglichkeit einer allgemeinen Grundlage für die internationalen Diskussionen und kann wertvolle Dienste bei der Formulierung der juristischen Regeln leisten, die in einer internationalen Konvention enthalten sein müssen.

Die gründliche Kenntnis dieser schwierigen Fragen hindert auch die Strafrechtswissenschaft, zu bloßer Kasuistik zu werden, und gibt ihr andererseits Richtlinien zum Gebrauch der in der Praxis notwendigen und daher berechtigten Kasuistik.

Wenn man sich dagegen weigert, das Strafrecht auf den Faktor der Schuld als einen wesentlichen Umstand zu gründen, wird es schwer sein, ein wahres Strafrecht zu schaffen und bei einer internationalen Diskussion zu einer Verständigung zu kommen.

Das tiefste Wesen von Schuld und Strafe

4. Es bleibt noch ein Wort über den letzten Sinn der Strafe zu sagen. Die Mehrheit der modernen Theorien des Strafrechts erklärt die Strafe und rechtfertigt sie letzten Endes als eine Schutzmaßnahme, d. h. als eine Verteidigungsmaßnahme der Gemeinschaft gegen verbrecherische Unternehmungen und zugleich als einen Versuch, den

Schuldigen zur Beobachtung des Rechts zurückzuführen. Nach diesen Theorien kann die Strafe auch Sanktionen in Form von Minderung gewisser Güter umfassen, die durch das Gesetz zugesichert sind, um dadurch dem Schuldigen beizubringen, ehrlich zu leben. Aber diese Theorien lehnen es ab, die Buße für das begangene Verbrechen, die die Rechtsverletzung bestraft, als Hauptfunktion der Strafe anzusehen.

Man kann einer Theorie, einer juristischen Schule, einer nationalen oder internationalen Strafgesetzgebung die Sorge überlassen, die Strafe philosophisch zu definieren, wie sie sie in Übereinstimmung mit ihrem juristischen System verstehen, wenn sie nur die oben entwickelten Gedanken über die Natur des Menschen und das Wesen der Schuld respektieren.

Aber von einem anderen, und man kann wohl sagen höheren Gesichtspunkt aus darf man sich wohl fragen, ob diese Auffassung dem vollen Sinn der Strafe gerecht wird. Der Schutz der Gemeinschaft gegen Verbrechen und Verbrecher muß gesichert bleiben. Aber der eigentliche Sinn der Strafe sollte auf einer höheren Ebene gesucht werden.

Der Kern der Schuld liegt in der freien Opposition gegen das als verpflichtend anerkannte Gesetz, in der bewußten und gewollten Durchbrechung und Vergewaltigung der gerechten Ordnung. Ist sie einmal zustande gekommen, so ist es unmöglich, zu bewirken, daß sie nicht existiert. So weit man kann, soll man der verletzten Ordnung Genugtuung leisten. Das ist eine Grundforderung der „Gerechtigkeit“. Ihre Rolle im Bereich der Sittlichkeit ist die, die bestehende und berechnete Gleichheit zu erhalten, das Gleichgewicht zu bewahren und die zerstörte Gleichheit wiederherzustellen. Das erfordert, daß der Verantwortliche durch die Strafe zwangsweise der Ordnung unterworfen wird. Der Vollzug dieser Forderung bestätigt die absolute Überlegenheit des Guten über das Böse; durch sie vollzieht sich die absolute Souveränität des Rechts über die Ungerechtigkeit. Will man noch einen letzten Schritt machen: in der metaphysischen Ordnung ist die Strafe eine Folge der Abhängigkeit vom höchsten Willen, einer Abhängigkeit, die bis in die letzten Falten des geschaffenen Seins eingeschrieben ist. Wenn je die Empörung des freien Wesens niedergeschlagen und das verletzte Recht wieder hergestellt werden muß, so ist es hier, wenn es der oberste Richter und die höchste Gerechtigkeit verlangt. Das Opfer einer Ungerechtigkeit kann freiwillig auf Wiedergutmachung verzichten, aber die Gerechtigkeit auf seiner Seite sichert sie ihm auf jeden Fall.

Bei dieser letzten Auffassung der Strafe kommt auch ihre Schutzfunktion, die ihr die Modernen zuschreiben, vollkommen zur Geltung; doch wird sie hier tiefer aufgefaßt. Es handelt sich in der Tat nicht zuerst darum, die durch das Recht gesicherten Güter zu schützen, sondern das Recht selber. Nichts ist für die nationale und internationale Gemeinschaft so notwendig wie die Ehrfurcht vor der Majestät des Rechts, wie die heilsame Idee, daß das Recht in sich selbst heilig und geschützt ist und daß folglich derjenige, der es verletzt, sich Strafen aussetzt und sie auch wirklich erhält.

Diese Betrachtungen erlauben es, eine frühere Zeit, die viele für überholt halten, gerechter einzuschätzen. Man unterschied damals die Heilstrafen — *poenae medicinales* — und die Vergeltungsstrafen — *poenae vindicativae*. Bei den letzteren ist die vergeltende Funktion der Buße die Hauptsache; die Funktion des Schützes ist bei beiden

Strafarten einbegriffen. Das kanonische Recht hält sich, wie Sie wissen, noch heute an diese Unterscheidung, und diese Haltung gründet sich, wie Sie sehen, auf die oben angeführten Überzeugungen. Sie allein entspricht auch in vollem Sinn dem wohlbekannten Wort des Apostels im Römerbrief: „Nicht umsonst trägt er das Schwert“, sagt der heilige Paulus vom Staat, „er ist Diener Gottes, Werkzeug seines Zornes gegen die Übeltäter“ (Röm. 13, 4). Hier ist die Vergeltung die Hauptsache.

Strafe als Buße in Gottes Gericht

Die Bußfunktion allein erlaubt schließlich, das letzte Gericht des Schöpfers selber zu verstehen, der „jedem nach seinen Werken vergilt“, wie es beide Testamente oft wiederholen (vgl. besonders Matth. 16, 27; Röm. 2, 6). Hier verschwindet die Schutzfunktion vollkommen, wenn man das Leben im Jenseits bedenkt. Für die Allmacht und Allwissenheit des Schöpfers ist es immer leicht, die Gefahr eines neuen Verbrechens durch die innere sittliche Umkehr des Verbrechens zu verhüten. Aber der oberste Richter wendet in seinem letzten Gericht nur das Prinzip der Vergeltung an. Dieses muß also gewiß einen Wert besitzen, der nicht vernachlässigt werden darf.

Darum möge man nur, wie Wir schon sagten, der Theorie und Praxis die Sorge überlassen, die Rolle der Strafe im modernen engeren Sinn oder in dem anderen weiteren Sinn zu bestimmen. Im einen wie im anderen Fall ist eine Zusammenarbeit möglich, und man kann die Schaffung eines internationalen Strafrechts ins Auge fassen. Aber man möge auf diese letzte Begründung der Strafe nicht aus dem bloßen Grunde verzichten, daß sie nicht geeignet erscheint, unmittelbar praktische Resultate hervorzu- bringen.

Unsere Darlegungen, meine Herren, sind der Berührungslinie zwischen dem Recht und seinen metaphysischen Grundlagen nachgegangen. Wir werden Uns glücklich schätzen, wenn Wir dadurch in etwa zu den Arbeiten Ihres Kongresses zum Schutze und zur Verteidigung des Menschen gegen die Verbrechen und die Verheerungen der Ungerechtigkeit haben beitragen können.

Wir schließen mit dem Wunsch, daß es Ihren Bemühungen gelingen möge, ein gesundes internationales Strafrecht zum Nutzen der Gesellschaft, der Kirche und der Völkergemeinschaft aufzurichten. Möge die Güte und Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes Ihnen zum Unterpand dafür seinen Segen geben.

Die Kirche in den Ländern

Die Verhaftung des Primas von Polen, eine Epoche der Kirchenverfolgung

Am Samstag, dem 26. September, wurde der Erzbischof von Gnesen und Warschau, Kardinal Wyszynski, verhaftet. Am letzten Abend seiner Freiheit hatte der Kardinal in der Warschauer Universitätskirche gepredigt. Er schloß mit einem Satz, der deutlich auf die kurz vorausgegangene Verurteilung des Bischofs von Kielce Bezug nahm: „Heute spricht man von Verbrechen. Morgen wird man vielleicht von heiligen Verbrechen sprechen.“ Im Anschluß an die Predigt hielt die Geheimpolizei im Hause des Kardinals Hausdurchsuchung und verhörte ihn. Am Samstag wurde er in einem Regierungswagen abgeholt. Sein nunmehriger Aufenthalt ist unbekannt. Am Montag wurde durch Radio Warschau bekanntgegeben, daß der Erzbischof von Warschau und Vorsitzende der polnischen Bischofskonferenz seiner Ämter enthoben worden sei und die Erlaubnis erhalten habe, in einem Kloster Aufenthalt zu nehmen. Zu seinem Nachfolger im Vorsitz der Bischofskonferenz sei der Bischof von Lodz, Msgr. Klepacz, ernannt worden.

Am Dienstag veröffentlichte der polnische Episkopat die nachstehende Erklärung, deren Wortlaut von den Pressestellen der polnischen Auslandsvertretungen bekanntgegeben wurde. Der Vorsitzende des Ministerrates Bierut empfing in Gegenwart des stellv. Ministerpräsidenten Cyrankiewicz Bischof Klepacz, der von den Bischöfen Choromanski und Zaprzeczki begleitet war. Cyrankiewicz erklärte, die Regierung habe die Verlautbarung der Bischofskonferenz mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, durch die staats- und volksfeindlichen Handlungen für die Zukunft wirksam vorgebeugt werde. Die Regie-

rung werde dafür sorgen, daß die in der Verfassung verbürgte Glaubens- und Gewissensfreiheit von allen Institutionen und Bürgern genau beachtet würde.

Die Erklärung der Bischöfe

Die Erklärung des Episkopates, für deren richtige Übermittlung der polnische Nachrichtendienst verantwortlich ist, lautet:

„Aus Sorge für das Wohl der Kirche und der Nation und im Interesse der Einheit und Solidarität unseres Landes ist der polnische Episkopat entschlossen, in Zukunft keine Entstellungen des Sinnes und des Inhaltes des Abkommens vom April 1950 (vgl. Herder-Korrespondenz 4. Jhg., S. 412) zu gestatten und günstige Voraussetzungen für eine Normalisierung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu schaffen. Der Episkopat hat die Einrichtung und Wirksamkeit staatsfeindlicher Zentren verurteilt. Er distanziert sich deshalb von der Atmosphäre, die derartige Tätigkeiten begünstigt, und ist der Meinung, daß diese Atmosphäre einer grundsätzlichen Änderung bedarf.

Bedauerliche Tatsachen, die beim Prozeß des Bischofs von Kielce, Czeslaw Kaczmarek, bekannt geworden sind, müssen verurteilt werden. Der Episkopat wird nicht dulden, daß irgendein Mitglied des Klerus dem Vaterland Schaden zufügt, und wird den Schuldigen nach dem kanonischen Recht in geeigneter Weise bestrafen.

Der Episkopat widersetzt sich auch der Verbindung der Religion und der Kirche mit den selbstsüchtigen politischen Zielen ausländischer Kreise, die Polen feind sind und religiöse Gefühle zu politischen Machenschaften mißbrauchen. Der polnische Episkopat stellt fest, daß die volle Solidarität der Nation um so notwendiger ist, als die Tätigkeit der deutschen Revisionisten gegen die Unverletzlichkeit unserer Grenzen an Oder und Neisse